



Geschäftsordnung

1. Sitz des Vereins, Grundlagen (zu § 1 der Satzung)

- 1.1. Die ladungsfähige Anschrift entspricht immer der Anschrift des amtierenden Präsidenten, derzeit Birkengrundweg 81 in 14542 Werder/Havel
- 1.2. Er ist Rechtsnachfolger des Karnevalsclub Werder/Havel im Stadtclub Werder/Havel, der im Jahre 1961 gegründet wurde.
- 1.3. Grundlage der Arbeit des Karnevalsclub Werder e.V. (Abkürzung und im Folgenden „KCW“) ist die Satzung des KCW.

2. Mitgliedschaft (zu § 3 der Satzung)

Der KCW unterteilt seine Mitglieder in:

2.1. Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder sind in das Vereinsleben ständig eingebunden. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen (MV) Stimmrecht, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren Beitrag im Zeitraum gemäß 5.4.1. der Geschäftsordnung vollständig entrichtet haben.

2.2. Passive Mitglieder:

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die ihre aktive Mitgliedschaft ruhen lassen oder nicht aktiv werden wollen. Sie unterliegen der Beitragspflicht. In der MV haben Sie kein Stimmrecht.

2.3. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums, sowie für den KCW außerordentliche Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden mit der Silberkappe des KCW, die mit „Ehrenmitglied“ gekennzeichnet ist, ausgezeichnet. Diese Ehrenmitglieder haben in der MV kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit. Zu Ehrenmitgliedern können auch langjährige, ehemals aktive Mitglieder ernannt werden, die sich um den KCW verdient gemacht haben. Sie behalten, wie aktive Mitglieder, ihr Stimmrecht in der MV, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Über eine Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

2.4. Fördernde Mitglieder mit Gaststatus (Gastmitglieder):

Gastmitglieder sind Mitglieder, die den Verein zeitweise unterstützen wollen und sich über

das Vereinsleben und die karnevalistische Brauchtumpflege einen Eindruck verschaffen möchten. Gastmitglieder können für maximal ein Jahr von der Beitragspflicht (§4) befreit werden. Wird danach kein Antrag auf aktive oder passive Mitgliedschaft gestellt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des von der Beitragspflicht entbundenen Jahres. Ein Antrag auf Gastmitgliedschaft bedarf der besonderen Begründung gegenüber dem Vorstand und ist nur im Ausnahmefall möglich. In der Mitgliederversammlung haben Sie kein Stimmrecht.

- 2.5. Alle Mitglieder werden ins Vereinsleben einbezogen und haben das Recht an allen internen Veranstaltungen (Saisonbeginn-, Saisonabschlussfeier, interne Kartenbestellung und -verkauf, Reisen zu befreundeten Vereinen, u.a.), sowie an den Mitgliedsversammlungen und KCW-Sitzungen teilnehmen

2.6. Erwerb der Mitgliedschaft (zu § 3 der Satzung)

- 4.6.1. Einen Antrag auf Mitgliedschaft im KCW kann jede (natürliche) Person stellen.
- 2.6.2. Die Mitgliedschaft wird gültig, wenn der Vorstand die Annahme bestätigt und, soweit Beitragspflicht vorliegt, der erste Beitrag gezahlt wurde.
- 2.6.3. Ergänzend zu § 3 (8) der Satzung wird festgelegt, dass die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Beiträge endet, wenn das Mitglied nach dem 30.11. des Jahres und nach zweimaliger Mahnung durch den Schatzmeister noch immer im Zahlungsverzug ist. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des folgenden Monats, in dem die zweite Mahnung erfolgte.

2.7. Rechte und Pflichten der Mitglieder des KCW

2.7.1. Rechte

2.7.1.1. Mitarbeit in Arbeitsgruppen des KCW

2.7.1.2. Wechsel zu einer anderen Gruppe innerhalb des KCW als Vorrecht vor Aufnahme neuer Mitglieder

2.7.1.3. Einbringen von Anträgen und Anfragen in MV und KCW-Sitzungen

2.7.2. Pflichten

2.7.2.1. die dem Mitglied übertragenen Aufgaben in den Arbeitsgruppen und in den Organen des KCW gewissenhaft zu erfüllen;

Jedes aktive vollständige Mitglied ist verpflichtet sich an folgenden Aufgaben im Verein zu beteiligen:

- Dekoration und Abdekoration,
- zusätzliche Veranstaltungen (Auftritte oder Vertretung des Vereins),
- Umzugswagenbau,
- Arbeitseinsätze Stadtsportbund,
- Organisation interner Veranstaltungen und Kostümherstellung.

Eine häufige Nichtbeteiligung oder Nichterfüllung von übertragenen Aufgaben, kann zur Entbindung von Ämtern und Funktionen im Verein oder Aberkennung eines Status (z.B. Mitgliedschaft im Elferrat) durch den Vorstand führen.

2.7.2.2. festgelegte Beiträge fristgemäß zu entrichten;

2.7.2.3. die Satzung und die Geschäftsordnung des KCW anzuerkennen, die Beschlüsse zu befolgen und an der erfolgreichen Gestaltung des Programms kreativ mitzuwirken;

2.7.2.4. Für die im Rahmen der Vereinsarbeit oder für den Verein entstandene Texte, Melodien oder sonstige schöpferische und künstlerisch entstandene Arbeiten hat der KCW ein unbefristetes und für die Vereinsarbeit nichtkommerzielles Nutzungsrecht. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt.

3. KCW-Sitzungen (zu §9 der Satzung)

3.1. KCW-Sitzungen werden schriftlich durch den Terminplan, die Gruppenleiter und auf der Internetseite (www.kcw-ev.de) bekannt gegeben.

3.2. Die KCW-Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.

3.3. KCW-Sitzungen dienen der allgemeinen Arbeit und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen und guten Vereinslebens.

3.4. Über die KCW-Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

4. Organe des KCW (zu §5 der Satzung)

4.1. Die Mitgliederversammlung MV

4.1.1. Die MV ist das oberste Organ des KCW.
Die Zuständigkeit der MV ist in § 6 der Satzung geregelt.

4.1.2. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, müssen Anträge auf Änderungen der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Termin der anberaumten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

4.2. Der Vorstand (zu §7 der Satzung)

4.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern .
Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Funktionen.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Schatzmeister,
- Schriftführer,
- und aus seinen weiteren Mitgliedern.

4.2.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Geschäftsordnung einschließlich der Beschlüsse der MV und KCW-Sitzungen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident doppeltes Stimmrecht.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit aller Mitglieder und berichtet der Mitgliederversammlung.

4.2.3. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Tätigkeiten Arbeitsgruppen einzusetzen.

4.2.4. Der Vorstand wird ins Vereinsregister eingetragen.

4.2.5. Der Vorstand wird geheim von der MV gewählt.

4.2.6. Der KCW beteiligt sich als Gesellschafter an der IG Werderaner Karnevalsvereine (GbR).

Die Vertreter des KCW werden durch den Vorstand als Vertreter bestimmt. Sie sind berechtigt, den KCW rechtsgültig in der IG Werderaner Karnevalsvereine (GbR) zu vertreten. Die Vertreter des KCW haben Einzelvertretungsbefugnis, die sich auf alle Rechtsgeschäfte begrenzt, die sich aus der Tätigkeit als Gesellschaftervertreter ergeben. Sie berichten über ihre Tätigkeit an den Vorstand.

4.3. Kassenprüfer

4.3.1. siehe Satzung § 8

4.4. Elferrat

4.4.1. Der Elferrat besteht aus ca. 20 Ministern.

4.4.2. Die Minister haben die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen, dazu gehören unter anderem Außenwirksamkeit und Repräsentation des Vereins bei KVBB-/KvMB-Sitzungen und Besuche bei befreundeten Vereinen. Jedes Elferratsmitglied ist verpflichtet mindestens zweimal je Saison an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

4.4.3. Der Status eines Elferratsmitgliedes wird durch den Vorstand verliehen. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Status einem weiblichen oder männlichen aktiven Mitglied verliehen wird. Kriterien für die Verleihung des Status eines Elferratsmitgliedes sind:

- a) überdurchschnittliches Engagement für den Verein,
- b) regelmäßige aktive Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen,
- c) zuverlässige Erfüllung aller übertragenen Aufgaben.

4.4.4. Hat ein Minister das 65. Lebensjahr vollendet, kann er auf Antrag auch ohne Funktion bzw. Aufgabe eines Minister im Elferrat verbleiben.

4.4.5. Bei Nichterfüllung der vorher genannten Kriterien sowie der Nichterfüllung der Pflichten aus 2.7.2.1 und 4.4.2 kann einem Elferratsmitglied der Status (auch zeitlich begrenzt) durch den Vorstand aberkannt werden.

5. Finanzordnung (zu §4 und §7 der Satzung)

5.1. Verwaltung der Finanzen

Die Finanzen des KCW werden durch den Schatzmeister verwaltet.

5.2. Rechenschaftslegung

Rechenschaft legt der Schatzmeister auf Verlangen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung ab

5.3. Kassenbuch

Der Schatzmeister führt Buch über alle Finanzbewegungen des Vereins.

5.4. Beiträge

5.4.1. Jedes KCW-Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag im Zeitraum vom 01.11. bis 31.01. des Folgejahres im Voraus für das nächste Kalenderjahr durch Überweisung auf das gültige Konto des Karnevalsclub Werder e.V. zu entrichten.

5.4.2. In den Arbeitsgruppen Kinderkarneval, Knospen und Apfelblüten werden die Mitgliedsbeiträge ausnahmsweise durch den Arbeitsgruppenleiter kassiert und beim Schatzmeister in bar abgerechnet oder auf das gültige Konto des Karnevalsclub Werder e.V. überwiesen.

5.4.3. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist für jedes KCW-Mitglied bindend.
jährlicher Beitrag für aktive Mitglieder:

- Kinder und Schüler	35,00 €
- Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose	65,00 €
- Erwachsene	85,00 €

Als Schüler gelten alle Kinder und Jugendlichen der 1.-13.Klassen, die kein Entgelt beziehen.

Als Auszubildende gelten Mitglieder, die eine Ausbildungsvergütung oder Anwärterbezüge erhalten.

Nicht jedoch Auszubildende im Rahmen einer „BfD-Maßnahme“.

Als Studenten gelten nicht alle Studierenden, die weiterhin Entgelt beziehen (Werkstudenten, „Meisterstudium“) oder ein anderes berufsbegleitendes Studium absolvieren.

Als Erwachsene gelten auch Mitglieder in Elternzeit.

Für den Status zur Beitragspflicht gilt der 11.11. eines Jahres.

Über bisher nicht erfasste Ausnahme- oder Sonderfälle zum Status der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

- jährlicher Beitrag für passive Mitglieder:	65,00 €
--	---------

5.4.4.1. Zahlt das Mitglied den Beitrag nicht innerhalb der unter Pkt. 5.4.1. genannten Frist, so erfolgt schriftlich eine Zahlungserinnerung mit einer Nachfristsetzung von einem Monat.

5.4.4.2. Lässt das Mitglied die unter 5.4.4.1. genannte Frist verstreichen, erfolgt eine Mahnung mit einer Nachfristsetzung von 2 Wochen. Die Mahngebühr beträgt 5,00€.

5.4.4.3. Hält das Mitglied auch diese Nachfrist nicht ein, wird das Stimmrecht des Mitglieds außer Kraft gesetzt und auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss nach §3 (8) der Satzung beantragt.

5.5. Einnahmen des KCW

Die Einnahmen des KCW setzen sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen,
- Spenden und Zuwendungen,
- öffentlichen Fördermitteln.

5.6. Ausgaben des KCW

Dazu gehören alle, für die Arbeit des KCW notwendigen Aufwendungen.

- 5.6.1. Alle Ausgaben werden durch einen gültigen Beleg beim Schatzmeister abgerechnet. Jeder Beleg wird durch den zuständigen Arbeitsgruppenleiter mit Datum, Verwendungszweck und Unterschrift bestätigt.
- 5.6.2. Geplante Anschaffungen außerhalb des genehmigten Jahresbudgets, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Schatzmeisters, der vorher in Kenntnis zu setzen ist. Bei einem Anschaffungswert von über 175,-. € hat der Schatzmeister vor einer Genehmigung den Vorstand zu informieren.

5.7. Finanzplan

- 5.7.1. Der Schatzmeister erarbeitet einen Finanzplan für ein Geschäftsjahr. Der Finanzplan ist dem Vorstand vorzulegen.
- 5.7.2. Dazu arbeiten die einzelnen Arbeitsgruppen ihren Finanzbedarf bis zum 31.12. für das folgende Geschäftsjahr dem Schatzmeister zu. Über den angemeldeten Finanzbedarf entscheidet vor der Vergabe der Vorstand.
- 5.7.3. Die im Finanzplan festgelegten Beiträge je Arbeitsgruppe werden den Arbeitsgruppen mündlich mitgeteilt. Die ausgewiesenen Beträge dürfen nicht überschritten werden. Nicht durch den KCW finanziert werden: Unterwäsche, Strümpfe, Strumpfhosen, Schuhe, Stiefel.
- 5.7.4. Anteilmäßig mitfinanziert werden nach Festlegung durch den Vorstand Ministeranzug, Ministerkappe und andere Kostüme.
- 5.7.5. Allgemeine, an den Club gehende Spenden werden als Einnahmen gewertet und nach Bedarf ausgegeben. Direkte, zweckgebundene Spenden an Gruppen, oder auch Einzelpersonen sollen für diese auch verwendet werden.
- 5.7.6. Sachspenden werden durch eine schriftliche Information mit Angabe der gespendeten Artikel und des Wertes in Euro, als Information dem Vorstand und dem Schatzmeister bekannt gegeben.

6. Stimmrecht und Wählbarkeit (zu § 5 und §6 der Satzung)

- 6.1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen aktiven Mitglieder

7. Gültigkeit

Die Geschäftsordnung ist mit Beschluss vom 20.04.2018 gültig.